

MUSTERREFERAT

=====

Die Reichtumssteuer-Initiative der SPS

(Eidgenössische Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977)

I. Uebersicht

Einreichung
und Inhalt der
Initiative

Die auch vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund unterstützte Reichtumssteuer-Initiative der Schweizerischen Sozialdemokratischen Partei (SPS) wurde am 27. Juni 1974 eingereicht. Die Zahl der gültigen Unterschriften war mit 80 190 verhältnismässig bescheiden (das Minimum betrug 50 000).

Als Hauptziel der Initiative wird eine "gerechtere Ausgestaltung der Steuern" durch schärfere Progression bei den oberen und Entlastung bei den unteren und mittleren Einkommen angegeben.

Die Initiative enthält die folgenden wichtigsten Begehren:

1. Formelle Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden durch einheitliche Vorschriften des Bundes auf dem Wege der Gesetzgebung über die Steuerpflicht, den Steuergegenstand, die zeitliche Bemessung, das Verfahrensrecht sowie das Steuerstrafrecht.
2. Mindestbelastungen für die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen. Die für die Existenzsicherung notwendigen Einkommen sollen steuerfrei bleiben, während für höhere Einkommen drei stark progressiv wirkende Belastungsstufen festgesetzt werden. Vermögen unter Fr. 100'000.-- bleibt steuerfrei, dagegen werden hohe Vermögen stärker besteuert.
3. Mindestbelastungen bei der direkten Bundessteuer für natürliche Personen:
Einkommen unter 40'000 Fr. sollen steuerfrei bleiben, während die Progressionsgrenze für hohe Einkommen von heute 11,5% auf 14% angehoben werden soll.
4. Die direkte Besteuerung juristischer Personen soll ausschliesslich durch den Bund erfolgen, wobei den Kantonen zwei Drittel des Rohertrags zugesprochen werden.
5. In einer Uebergangsordnung soll festgelegt werden, dass
 - a) bei den natürlichen Personen auf Einkommensteilen über 100'000 Fr. eine Zuschlagssteuer von 10% er-

hoben wird.

- b) bei den juristischen Personen auf den Steuern vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven ein Zuschlag von 50% zu erheben ist.

Kennzeichnende
Geburtswehen

Die Lancierung einer Reichtumssteuer-Initiative war bereits sechs Jahre vor der Einreichung, nämlich am Basler Parteitag der SPS vom 15./16. Juni 1968, beschlossen worden, und zwar gegen den Willen der Parteileitung mit 196 zu 139 Stimmen. Erst am Parteitag vom 2./3. Juni 1973 in Biel standen konkrete Anträge zur Debatte, nachdem sich mehrere Parteitage in den Jahren 1970, 1971 und 1972 mit diesem Thema befasst hatten. Auch 1973 zeigten sich widersprüchliche Meinungen. Der definitive Text wurde vom Parteivorstand der SPS Ende September 1973 beschlossen.

II. Von Bundesrat und eidgenössischen Räten abgelehnt

Stellungnahme des
Bundesrates

Der Bundesrat gelangte in seiner Botschaft vom 24. März 1976 an die Bundesversammlung nach eingehender Darlegung und Beurteilung aller Aspekte der Initiative zu den Schlussfolgerungen:

"Erstens werden Aenderungen im System der direkten Besteuerung von Einkommen und Vermögen vorgeschlagen, die finanzschwachen Kantonen grosse Schwierigkeiten bereiten könnten. Zweitens befriedigt die Initiative die heutigen Finanzbedürfnisse des Bundes nicht."

Klares Nein der
eidgenössischen
Räte

In der Juni- und der September-Session 1976 schlossen sich die eidgenössischen Räte dem Antrag des Bundesrates auf Verwerfung des Volksbegehrens ohne Gegenvorschlag an. In den Schlussbestimmungen vom 8. Oktober 1976 wurde die Initiative vom Nationalrat mit 93 : 49 Stimmen und vom Ständerat mit 31 : 3 Stimmen zur Verwerfung empfohlen.

III. Kantonale Volksentscheide gegen Reichtumssteuer-Initiativen

10 Kantone
sagten nein

Bereits vor dem Beschluss des SPS-Parteitages 1973 über die Grundzüge der eidgenössischen Reichtumssteuer-Initiative waren in zahlreichen Kantonen ähnliche Volksbegehren lanciert und vielfach schon eingereicht worden. Eine eigentliche Signalwirkung zeigte die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 im Kanton Basel-Land, wo eine sozialdemokratische Reichtumssteuer-Initiative von den Stimmberechtigten mehrheitlich gutgeheissen wurde. Die Sozialdemokraten und ihre Schützenhelfer auf der links-extremen Seite ergaben sich der Hoffnung, in Basel-Land sei ein für die ganze Schweiz wegleitender Durchbruch gelungen. Diese Hoffnung, welche die besonderen Verhältnisse in Basel-Land ausser acht liess (Ablehnung mehrerer vorangegangener Steuervorlagen durch die Stimm-

berechtigten) erfüllte sich jedoch nicht. In Basel-Land hiessen die Stimmberechtigten Mitte 1974 eine neue, massvollere Steuerordnung gut, womit die Auswirkungen der 1972 erfolgreichen Initiative grösstenteils wieder beseitigt wurden. In allen anderen Kantonen wurden die Reichtumssteuer-Initiativen der SP u.a. linker Gruppierungen entweder deutlich verworfen oder zurückgezogen.

IV. Stellungnahme zu den einzelnen Forderungen der Initiative

A. Materielle Steuerharmonisierung von oben her

Vermehrter Steuer-
zentralismus durch
Bundesvorschriften

Eine formelle Steuerharmonisierung scheint in unserem Land tatsächlich notwendig. Sie ist aber mit der klaren Annahme des Bundesbeschlusses über die Steuerharmonisierung in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 12. Juni dieses Jahres bereits gewährleistet. Demnach wird der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung von Kantonen und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht erlassen. Ein Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird am 1.1.1978 in Kraft treten. Die Festlegung der Steuertarife, der Steuersätze und der Steuerfreibeträge ist nach wie vor Sache der Kantone, womit im Gegensatz zur Reichtumssteuer-Initiative die Steuerhoheit der Kantone und Gemeinden gewahrt bleibt.

Die Initiative der SPS geht aber mit ihren verbindlichen Vorschriften noch erheblich weiter, verlangt sie doch eine materielle Gleichschaltung der Steuern, indem die Kantone bei hohem Einkommen und Vermögen nur noch Spielraum nach oben und bei juristischen Personen überhaupt keinen Einfluss auf die Tarife mehr haben sollen.

Die Folge einer Annahme wäre ein stark vermehrter Steuerzentralismus des Bundes und praktisch die Aufhebung der Steuerkonkurrenz zwischen den Kantonen, die in der Vergangenheit ein allzu starkes Anziehen der Steuerschraube wirksam verhindert hat. Zudem könnten die finanzschwächeren Kantone von den erhöhten Steuersätzen für obere Einkommen wenig profitieren, weshalb sie sich wegen der vorgeschriebenen Entlastungen der untersten Einkommen am Mittelstand schadlos halten müssten, was im Bereich der mittleren Einkommen zwangsläufig neue Belastungsdifferenzen zur Folge hätte. Die angebliche "Steuergerechtigkeit" der Initiative ist im Grunde eine ungerechte Klassensteuer; sie verletzt das Prinzip der Steuergerechtigkeit, das sie zu verwirklichen vorgibt.

Die zum Teil erheblichen Unterschiede in der Steuerbelastung in den einzelnen Kantonen sind massgeblich auch durch die Unterschiede in den natürlichen Verhältnissen, im Industrialisierungsgrad, in Standortdifferenzen hinsichtlich Infrastruktur, attraktiver Wohnorte, der Bil-

dungsmöglichkeiten usw. bedingt. Es ist, um es konkreter zu sagen, ein Unsinn, ein Unternehmen im Kanton Appenzell IR nach absolut gleichen Kriterien zu besteuern wie in Genf.

B. Die Mindestansätze für höhere Einkommen

Kantone und Gemeinden müssten Tarife anheben

Die Initiative verlangt, dass die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen der natürlichen Personen zusammen mindestens 21% bei einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Fr., 27% bei 200'000 Fr. und 33,4% bei 1 Million Franken betragen müssen. Die unterste Belastungsgrenze für 100'000 Fr. bedeutet heute keine besondere Ausnahme; sie wird im Durchschnitt aller Kantone mit einem Ansatz von ca. 22% bereits jetzt übertroffen. Immerhin müssten dennoch zahlreiche Kantone und Gemeinden ihre Tarife heraufsetzen, und zwar schon bei wesentlich kleineren Einkommen, während die anderen Gemeinden keineswegs gehalten wären, eine Reduktion des Satzes vorzunehmen.

Schädigung des Leistungswillens

Der "Normalbürger", der weniger als 100'000 Fr. im Jahr verdient, könnte sich denken, eine Mehrbelastung "der Reichen" sei eigentlich gerechtfertigt. Dabei wird er sich durch die Unklarheit der Initiative nicht bewusst, dass je nach Gemeinde auch wesentlich unter 100'000 Fr. liegende Einkommen bereits höher besteuert werden müssten. Er muss auch beachten, dass diejenigen mit höheren Einkommen in der Regel grosse zusätzliche Arbeitsleistungen mit einer starken psychischen Belastung zu erbringen haben. Die sich gemäss der Initiative ergebenden Belastungen durch Kantons- und Gemeindesteuern, Wehrsteuer und Kirchensteuern sowie durch die Prämien der Sozialversicherungen von etwa 30% bei einem Arbeitseinkommen von 100'000 Fr. könnten vielleicht noch als erträglich angesehen werden. Ausserordentlich negativ müsste sich aber auswirken, dass aufgrund der Initiative bei einem Zusatzeinkommen über 100'000 Fr. hinaus der Mehrverdienst zu über 50% weggesteuert würde (Gesamtbelastung des Mehrverdienstes von 50,9% für Arbeitnehmer und 53,2% für Selbständigerwerbende). Diese Mehrbelastungen treten aber auch im Einkommensbereich unter 100'000 Fr. auf. Bei einem steuerbaren Einkommen von 70'000 Fr. zum Beispiel rechnen die Initianten mit einer Belastung des Zusatzeinkommens von vollen 45% (nicht eingerechnet die Sozialversicherungsprämien). Derartige Belastungen würden den persönlichen Leistungsanreiz in einem wesentlichen Umfang zunichte machen und hätten damit über kurz oder lang volkswirtschaftliche Schäden zur Folge. Die Initiative geht in ihrer an die Gefühle des Neids appellierenden Grundhaltung vom Standpunkt aus, es sei besser, alle etwas ärmer zu machen als reicher und einige noch ein bisschen reicher.

Gefahr auch für mittlere Einkommen

Wenn bei einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Fr. mindestens 21% Kantons- und Gemeindesteuern eingefordert

werden müssen, wird das in den vielen Kantonen und Gemeinden mit einer heute niedrigeren Belastung zwangsläufig auch auf die darunter liegenden Einkommen durchschlagen. Denn eine gleichmässige Weiterführung der Progressionskurve gehört zu den ungeschriebenen Gesetzen für Steuertarife. Um eigentliche Tarifsprünge aususchalten, wäre daher eine stufenweise Anhebung der Progression auch für Einkommen unter 100'000 Fr. unvermeidbar.

C. Die Steuerminima für Vermögen

Ebenfalls Sogwirkung zu befürchten

Die verstärkte Vermögensbesteuerung geht grundsätzlich von falschen Erwartungen aus. Einmal sind diese Vermögen gar nicht gross und zahlreich, wie sich das die Initianten vorstellen oder glauben machen wollen, und andererseits ist eine Vermögenssteuer, die in Richtung Enteignung geht, völlig falsch. Bedacht werden muss aber auch, dass mit den verlangten Ansätzen die Erträge grösserer Vermögen bei einer Rendite von 4% bis zu drei Vierteln, bei einer solchen von 2% sogar vollständig weggesteuert werden. Auch hieraus resultiert eine Schädigung des Leistungswillens.

Vervielfachung der Zahl der Gratisbürger

Schon heute gilt für die Steuergesetze von Bund, Kantonen und Gemeinden, dass die Bezüger niedriger Einkommen bis zu einer gewissen Grenze überhaupt nicht und anschliessend nur wenig besteuert werden. Gegen diese Entlastungen ist nichts einzuwenden, auch wenn sie zur Folge haben, dass eine bedeutende Anzahl von Einkommensbezüger überhaupt keine Steuern zu entrichten haben. Bei den allgemeinen Kantons- und Gemeindesteuern soll das "zur Existenzsicherung notwendige Einkommen", bei der direkten Bundessteuer ein Einkommen unter 40'000 Fr. steuerfrei bleiben. Das hätte zur Folge, dass hundertausende bisherige Steuerzahler in Kantonen und Gemeinden keine Einkommensteuer mehr zu entrichten hätten, während nicht weniger als 1,5 von 2 Millionen Bürgern aus der Wehrsteuerpflicht entlassen würden. Es muss jedem vernünftigen Bürger auffallen, dass man nicht eine so grosse Zahl von Bürgern aus der Steuerpflicht entlassen und gleichzeitig erwarten kann, dass die Kasse bei gleichbleibenden Leistungen des Staates dann noch stimmt. Auch grosse staatspolitische Bedenken sind dabei vorzubringen. Wer vom Staat nur Leistungen erwartet, aber keine erbringen muss, wird kaum mehr Interesse für die öffentlichen Anliegen und schon gar nicht für ein sparsames Finanzgebaren der Behörden, das heute zu den dringenden Erfordernissen gehört, aufbringen können.

Ausfälle würden auch mittlere Einkommen belasten

Diese über das vernünftige Mass hinaus erhöhten Freigrenzen hätten zwangsläufig massive Steuerausfälle zur Folge. Für den Bund können diese einigermaßen verlässlich auf mindestens 450 bis 550 Millionen Franken eingeschätzt werden. Der Minderertrag bei den Kantonen und Gemeinden ist schwieriger abzuschätzen, weil der Begriff des Existenzminimums als Bedingung für die Steuerfreiheit ver-

schieden ausgelegt werden kann; es ist jedoch anzunehmen, dass diese Ausfälle mindestens 400 bis 1000 Millionen Franken erreichen werden.

Die Annahme, dass die Mehrbelastung der hohen Einkommen diese Ertragsausfälle von Bund, Kantonen und Gemeinden voll zu decken vermöchten, ist eine Illusion. Entgegen anders lautenden Behauptungen lässt sich ein Mehreingang nicht errechnen. Mit Sicherheit kann aber gesagt werden, dass die Ausfälle höher sein werden als die Mehreinnahmen bei den Einkommensteuern. Das wird die Kantone und Gemeinden dazu zwingen, die mittleren Einkommen mehr als heute zu belasten und teilweise ihre Leistungen zu reduzieren.

E. Die Besteuerung der juristischen Personen

Kantone als Steuer-
einzüger des Bundes

Nach Ansicht der Initianten soll der Bund den Kantonen und Gemeinden die Besteuerung der juristischen Personen sozusagen vollständig wegnehmen. Die Kantone würden zu Steuereinzüglern des Bundes degradiert und hätten dabei ein Anrecht auf zwei Drittel vom Rohertrag der Steuer. Für die Dauerlösung sind in der Initiative keine Steuersätze genannt. Es wird lediglich generell vorgeschrieben, dass sich die Steuerbelastung nach der wirtschaftlichen Funktion zu richten und den Steuerbelastungen der natürlichen Personen Rechnung zu tragen habe. Das ist äusserst vage und wenig klar.

Folgenschwere Mehr-
belastungen der
Unternehmen

Die künftigen Steuersätze werden aber durch die Uebergangslösung präjudiziert. Diese schreibt eine mindestens 30%ige Belastung des Reinertrags bzw. eine mindestens 0,8%ige Belastung des Kapitals und der Reserven vor. Diese Ansätze, die zudem ohne Rücksicht auf die Ertragslage der Firmen erhoben werden sollen, hätten vor allem für ertragschwache Unternehmungen massive Mehrbelastungen zur Folge. Dadurch würden zwangsläufig auch Arbeitsplätze gefährdet und der unerwünschte Konzentrationsprozess in der Wirtschaft noch verstärkt. Nachteile wären aber auch deshalb zu erwarten, weil die Möglichkeiten der Selbstfinanzierung von Investitionen, auf welche die schweizerische Wirtschaft im Hinblick auf die internationale Konkurrenz dringend angewiesen ist, durch die undifferenzierte Ertragssteuer und auch durch die Wegsteuerung nicht ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften stark beschnitten würden. Die ständige Erneuerung der Produktionsmethoden und die Entwicklung forschungsintensiver Wirtschaftszweige, ohne welche die künftige Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft nicht gesichert werden kann, sind ohne die Investitionsbereitschaft der Kapitalbesitzer sowie die Selbstfinanzierungskraft der Unternehmen gefährdet.

Es stellt sich auch die Frage, wie eine dermassen geschöpfte Wirtschaft neue Arbeitsplätze für die nun ins Erwerbsleben tretenden geburtenstarken Jahrgänge schaf-

fen soll, nachdem durch die Rezession über 300 000 verloren gegangen sind.

Betriebsverlegungen
ins Ausland zu er-
warten

Eine Verschärfung der Steuerlast für die schweizerischen Unternehmen muss aber auch deshalb vermieden werden, weil aus verschiedenen Gründen für wichtige Industriezweige oder einzelne Betriebsteile ohnehin Verlegungen ins Ausland erwogen werden müssen oder sogar schon durchgeführt worden sind. Eine als tragbar akzeptierte Besteuerung gehörte bisher zu den wenigen Standortsvorteilen, welche die Schweiz gegenüber dem Ausland aufweist. Dabei spielte die Möglichkeit der Kantone und Gemeinden, auf die regionalen Gegebenheiten angemessen Rücksicht zu nehmen, eine entscheidende Rolle. Die Einführung einer einheitlichen Bundessteuer, die obendrein Mehrbelastungen ergäbe, erweckt die grössten Bedenken. Aber nicht nur Abwanderungen über die Landesgrenzen hinaus, sondern auch die nicht minder gefährliche Möglichkeit, dass eine überspitzte Besteuerung den Zuzug neuer finanzkräftiger Steuerzahler und Firmen in die Schweiz erschwert oder sogar verhindert, muss berücksichtigt werden.

V. Bedrohung des schweizerischen Staatsgefüges

Föderalismus würde
ausgehöhlt

Die Initiative will, wie schon erwähnt, einerseits Kantone und Gemeinden zu Mindestansätzen für hohe Einkommen und Steuerfreiheit für niedrige Einkommen zwingen, sowie Ihnen andererseits die bisherige Besteuerung der juristischen Personen aus der Hand nehmen. Beides widerspricht in krasser Weise dem föderalistischen Aufbau unseres schweizerischen Staatsgefüges. Denn die Steuerhoheit ist eine der tragenden Grundlagen dieses Systems. Zu erwähnen ist aber auch, dass die Gemeinden ihre bisherigen Ansprüche auf die kantonalen Ertrags- und Kapitalsteuern verlieren würden, sind diese Ansprüche doch in der Initiative mit keinem Wort erwähnt.

Gefährdung der
finanzschwachen
Kantone

Schon der Bundesrat wies in seiner Botschaft darauf hin, dass die verlangten Aenderungen im System "finanzschwachen Kantonen grosse Schwierigkeiten bereiten könnten". Eine nähere Durchleuchtung der Auswirkungen bestätigt diese Aussage in vollem Umfang. Die finanzschwachen Kantone hätten bei den Steuern der natürlichen und der juristischen Personen grosse, zum Teil sogar katastrophale Einbussen zu gegenwärtigen, fehlen doch ihnen die Leute mit grossen Einkommen und Vermögen nahezu vollständig. Weder die Mehrbelastung der natürlichen Personen noch der Zweidrittels-Anteil an der Besteuerung der juristischen Personen könnten die Ausfälle bei der Besteuerung niedriger Einkommen und durch den Griff des Bundes nach den Steuern der Firmen überbrücken. Langfristig wären heute steuer-günstige Kantone überdies von der Abwanderung potenter Steuerzahler und standortbenachteiligter Unternehmen bedroht.

VI. Blockierung einer echten Finanzreform

Nur geringe Mehreinnahmen für den Bund

Zuverlässige Angaben über die finanziellen Auswirkungen der Initiative für die Bundeskasse liegen nicht vor. Am 23. Juni 1976 bezifferte der sozialdemokratische Nationalrat Otto Stich den Mehreingang zu Gunsten des Bundes auf 50 Millionen Franken. Am 16. April 1977 nannte der Präsident der SPS in seiner Parteitage Rede eine Summe von 200 Millionen Franken. Eine Modellrechnung der Steuerverwaltung kommt sogar zum überraschenden Schluss, am Ende würden dem Bund keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen. Neueste Behauptungen, die von Mehreinnahmen von 415 - 595 Millionen für den Bund und die Kantone von 75 bis 435 Millionen pro Jahr sprechen, haben rein abstimmungstaktischen Charakter.

Unklarheiten bei den Initianten

Schon diese grossen Abweichungen zeigen, dass nicht einmal die Initianten sich über die Auswirkungen ihres Volksbegehrens im klaren sind. Nicht im klaren sind sie sich auch über den zeitlichen Ablauf ihres Vorhabens. Würde die Initiative angenommen, so könnte Art. 41quater unmöglich sofort in Kraft gesetzt werden. Es müsste ein Ausführungsgesetz ausgearbeitet werden und dieses, da es sich um eine grundlegende Aenderung des Steuersystems handelt, einem umfangreichen Vernehmlassungsverfahren ausgesetzt werden. Anschliessend wäre eine Botschaft an das Parlament auszuarbeiten und diese in den eidgenössischen Räten zu beraten. Schliesslich wäre den Kantonen eine angemessene mehrjährige Uebergangsfrist zur notwendigen Aenderung ihrer eigenen Steuergesetze einzuräumen. Sicher müsste alsdann mit einem Referendum gerechnet werden, über dessen Zustandekommen keine Zweifel bestehen. Am Ende stünde nochmals eine Volksabstimmung mit ungewissem Ausgang. Ueber diese lange Zeitspanne wäre es kaum möglich, die Bundesfinanzen in Ordnung zu bringen, womit es eigentlich auch müssig erscheint, über die Ergiebigkeit des ganzen Unternehmens schon heute zu streiten.

Kein Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen

Das Bundesbudget 1978 rechnet bei 14,94 Mrd. Einnahmen und 16,07 Mrd. Ausgaben in der Finanzrechnung mit einem Defizit von 1132 Millionen Franken. Zu einer Sanierung des Bundeshaushaltes könnte die SPS-Initiative somit in keiner Weise beitragen. Hingegen würde sie, weil sie einzelne Eckpfeiler der künftigen Steuersätze in der Verfassung verankern will, eine ausgewogene und auf lange Frist wirksame Reform des eidgenössischen Finanzhaushaltes blockieren. Eine solche kann nämlich niemals mit einseitigen Massnahmen verwirklicht werden, sondern sie setzt eine umfassende Neugestaltung des ganzen Finanzsystems mit Berücksichtigung auch der indirekten Steuern voraus.

Systemveränderung um jeden Preis

Vor allem bedenklich erscheint, dass die Initiative eine weitgehende Systemveränderung bei den Steuern erzwingen will. Sie versucht sowohl die Relation zwischen den Steuerablieferungen innerhalb der verschiedenen Einkommens- und Vermögensgruppen als auch diejenige zwischen

natürlichen und juristischen Personen sowie nicht zuletzt die Ertragsaufteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vollständig umzukrempeln. Obendrein muss mit höchster Wahrscheinlichkeit befürchtet werden, dass die als übersetzt empfundenen Belastungen mit dem Leistungswillen des Einzelnen und der Leistungskapazität von Firmen auch Grundlagen der bisherigen Steuersubstanz untergraben. Das Ganze ist im Grunde eine unsinnige und systemgefährdende Uebung mit eindeutigen Klassenkampfcharakter.

VII. Hindernis für neue Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen

Unerwünschtes Präjudiz für wichtiges Vorhaben

Mit einer grundlegenden Finanzreform eng zusammen hängt die vom Bundesrat bereits an die Hand genommene Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Die Vorstellungen einer Expertengruppe hierüber sind Mitte September den Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Sie sollen das Gespräch mit den Ständen über eine Entflechtung des heutigen Zuständigkeits- und Aufgabenwirrwarrs einleiten. Eines der Ziele dieses wichtigen Vorhabens ist die Stärkung des föderalistischen Systems, ausgehend von der Erkenntnis, dass in den Kantonen die Unterscheidung zwischen unumgänglich nötigen und weniger dringlichen Ausgaben weit besser bewerkstelligt werden kann als vom Bund aus. Diese neue Aufgabenverteilung würde mit einer Annahme der Initiative in empfindlicher Masse präjudiziert und gestört.

VIII. Nein auch aus politischen Gründen

Im Geist des Klassenkampfes

All die aufgeführten sachlichen und finanziellen Erwägungen müssen uns zu einer entschiedenen Ablehnung dieser Initiative veranlassen. Hinzu kommt aber auch noch die politische Beurteilung, die nicht minder negativ ausfallen muss. Das Volksbegehren geht von einem klassenkämpferischen Denken aus, das nicht mehr in unsere Zeit passt. Das Ziel ist eine "Bestrafung der Reichen", wobei sowohl natürliche als auch juristische Personen aufs Korn genommen werden. Im Hintergrund steht eine Umverteilung von Einkommen und Vermögen von der "besitzenden Klasse" zu den "Lohnabhängigen". Ein derartiger Umverteilungsprozess ist bei uns schon vor Jahrzehnten durch die Sozialversicherungen, die Steuerprogression und den Finanzausgleich sukzessive verwirklicht worden. Die SPS will mit ihrer Initiative der Gleichmacherei Auftrieb geben, obschon die Erfahrung lehrt, dass daraus nur eine Verarmung entstehen kann, die ihren Niederschlag in einer geringeren Produktion und begrenzteren Entfaltungsmöglichkeiten findet.

IX. Von der wirtschaftlichen Entwicklung überholt

In der Hochkonjunktur lanciert

Letztlich ist auch zu beachten, dass die Initiative

1968 beschlossen und 1973 lanciert worden ist. Seither haben sich nicht nur die Finanz- und Steuerprobleme unseres Landes, sondern vor allem auch die wirtschaftliche Lage grundlegend geändert. Die in der Hochkonjunktur gehetzte Idee, bei den Unternehmen könnten übersetzte Gewinne weggesteuert werden, hat ihre Grundlage mit der Rezession und der anschliessenden Normalisierung der Lage verloren. Einzelne grosse Unternehmen mit hohen Gewinnen bilden die Ausnahme; die Mehrheit der Firmen hat es heute schwer, sich zu behaupten und vor allem die notwendigen Investitionen für die Zukunft zu machen. Schon in den Jahren der Hochkonjunktur hätte die Initiative zu unerwünschten nachteiligen Auswirkungen auf unsere gesellschafts- und wirtschaftspolitische Lage geführt. Heute wären diese Auswirkungen noch viel gefährlicher, würden sie doch den bisherigen allgemeinen Wohlstand aufs Spiel setzen, Arbeitsplätze gefährden und die unfruchtbare Konfrontation verstärken.

Deshalb am 4. Dezember:

Reichtumssteuer-Initiative	NEIN
Sparmassnahmen	JA